

<b>Schwerbehinderung</b>
<b>Definition</b>
Als schwerbehindert gelten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%.
<b>Beamte</b>
Beamte erhalten eine Deputatsermäßigung aufgrund ihrer Schwerbehinderung in der Abhängigkeit des Grades der Behinderung sowie des Deputatsumfanges.
<b>Angestellte</b>
Angestellte erhalten anteilig ihres Beschäftigungsumfanges zusätzlichen Jahresarholungsurlaub in Höhe von 5 Arbeitstagen (bei einer 5-Tages-Woche) pro Kalenderjahr.
<b>Rechte der Schwerbehinderten Person:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruch auf Teilzeit</li> <li>- Anspruch auf technische Arbeitshilfen</li> <li>- Bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommen</li> <li>- Zusatzurlaub/Deputatsermäßigung (s.o.)</li> <li>- Freistellung von Mehrarbeit auf Verlangen</li> <li>- Besonderer Kündigungsschutz : Zustimmung des Integrationsamtes</li> </ul>
<b>Pflichten des Arbeitnehmers</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber, die über mind. 20 Arbeitsplätze verfügen, müssen mindestens 5% dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Wird diese Quote nicht eingehalten, muss eine Ausgleichsabgabe bezahlt werden.</li> <li>- Ebenso muss der Arbeitgeber prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit solchen, die bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind, besetzt werden können und muss hierzu frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit aufnehmen.</li> <li>-</li> </ul> <p>Bei frei werdenden Stellen sind schwerbehinderte Personen bei gleicher Eignung zu bevorzugen, § 81 Abs. 2 SGB IX.</p>

Stand: November 2015